Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 5480.) Urkunde, betreffend die Stiftung des Königlichen Kronen-Ordens. Vom 18. Oktober 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

haben beschlossen, zur Erinnerung an Unseren Krönungstag einen Orden zu stiften, welcher den Namen „Königlicher Kronen-Orden" führen soll. Derselbe besteht aus vier Klassen. Zum Abzeichen dieses Ordens haben Wir ein goldenes, weiß emaillirtes, mit einem schmalen goldenen Rande eingefaßtes Kreuz mit breiten Enden erwählt, welches mit einem Medaillon belegt ist, das auf der Vorderseite auf mattem Goldgrunde eine Königliche Krone darstellt, umgeben von einem blau emaillirten Schriftringe, auf welchem in Goldschrift der Wahlspruch Unseres Königlichen Hauses „Gott mit Uns" in deutschen Lettern steht. Auf der Rückseite dieses Medaillons befindet sich auf matt gearbeitetem Goldgrunde Unser mit der Königlichen Krone gekrönter Namenszug, umgeben von einem blau emaillirten Schriftringe, worin mit goldenen Lettern das Datum der Stiftung steht. Die Ritter der ersten Klasse dieses Ordens tragen das eben beschriebene Kreuz an einem dunkelblau gewässerten, vier Zoll breiten Bande von der rechten Schulter zur linken Hüfte, und außerdem auf der linken Brust einen achtspitzigen silbernen Stern, in dessen Mitte das Medaillon der Vorderseite des Ordenskreuzes sich wiederholt. Die zweite Klasse zerfällt in zwei Abtheilungen, mit Stern und ohne Stern. Das Ordenskreuz wird etwas kleiner als das der ersten Klasse an einem zwei Zoll breiten Bande um den Hals getragen. Der Stern, in dessen Mitte das Medaillon des Sternes erster Klasse sich befindet, ist silbern und viereckig, und wird gleichfalls auf der linken Brust getragen. Die dritte Klasse besteht in einem noch kleineren Ordenskreuze und wird an einem ein und einen halben Zoll breiten Bande im Knopfloch, die vierte Klasse hingegen in einem vergoldeten Kreuze, in dessen Mitte auf beiden Seiten das Ordensmedaillon in Email sich befindet, und wird gleichfalls im Knopfloch getragen. Bei Verleihung eines anderen Preußischen Ordens wird der Kronen-Orden nicht abgelegt.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Januar 1862.

Da Wir beschlossen haben, den Kronen-Orden im Range dem Rothen Adler-Orden gleichzustellen, so bestimmen Wir hiermit über das Anlegen beider Orden Folgendes:

1) bei Ertheilung der Sterne der I. und II. Klasse des Kronen- und des Rothen Adler-Ordens wird der Stern gleicher Klasse, welcher zuletzt verliehen worden, über dem früher ertheilten angelegt, das große Band des zuerst verliehenen aber unter dem Rock getragen;

2) zum Großkreuz des Rothen Adler-Ordens wird der Stern des Kronen-Ordens unter dem des Großkreuzes, das Kreuz des Kronen-Ordens aber um den Hals getragen;

3) zum Schwarzen Adler-Orden wird der Stern der I. Klasse des Kronen-Ordens unter dem des Ersteren, und das Kreuz um den Hals getragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Königsberg, den 18. Oktober 1861.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth. Gr. v. Bernstorff.

(Nr. 5481.) Urkunde, betreffend die Erweiterung des Königlichen Hausordens von Hohenzollern. Vom 18. Oktober 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

haben beschlossen, dem von Unseres in Gott ruhenden Herrn Bruders Majestät unter dem 23. August 1851. gestifteten Königlichen Hausorden von Hohenzollern eine Erweiterung dahin zu geben, daß

1) die Klasse der Groß-Komthure und

2) die der Komthure, eine jede in zwei Abtheilungen verliehen werden soll, so zwar, daß die erste Abtheilung der Groß-Komthure in einem achtspitzigen silbernen, mit der ungekrönten Vorderseite des Ordenskreuzes belegten Sterne besteht, welcher auf der linken Brust getragen wird. Die erste Abtheilung der Komthure besteht in einem sechsspitzigen silbernen Sterne mit der ungekrönten Vorderseite des Ordenskreuzes, welcher auf der rechten Brust getragen wird;

3) das bisherige silberne Kreuz und der silberne Adler zur vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern erhoben wird. Die jetzigen Inhaber des silbernen Kreuzes und silbernen Adlers werden hierdurch zu Inhabern des Königlichen Hausordens von Hohenzollern vierter Klasse kreirt, ohne daß es einer neuen Ausfertigung des Verleihungs-Dekrets bedarf. Demnach wird der Königliche Hausorden von Hohenzollern von jetzt ab in folgenden Klassen und Abtheilungen bestehen:

I. Groß-Komthure:	a)	Stern der Groß-Komthure,
	b)	Kreuz der Groß-Komthure oder Adler der Groß-Komthure;
II. Komthure:	a)	Stern der Komthure,
	b)	Kreuz der Komthure oder Adler der Komthure;
III. Ritter:		Kreuz der Ritter oder Adler der Ritter;
IV. Inhaber:		Kreuz der Inhaber oder Adler der Inhaber.

Der Stern der Groß-Komthure und der Stern der Komthure dieses Ordens wird auch bei Verleihung anderer Preußischer Dekorationen nicht abgelegt und selbst zum Stern des Schwarzen Adler-Ordens, jedoch unter demselben getragen.

Den Stern der Groß-Komthure werden Wir vorkommenden Falls auch noch nach dem Schwarzen Adler-Orden verleihen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Königsberg, den 18. Oktober 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth. Gr. v. Bernstorff.

(Nr. 5482.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und die Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinde Bensberg im Kreise Mühlheim, Regierungsbezirk Cöln, bezüglich der von ihr zu bauenden Strecke der Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesselsdhünn und Bechem nach Spitze an der Gladbach-Wipperfürther Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Cöln.

Im Verfolg Meines Erlasses vom 22. Juli d. J., durch welchen den Gemeinden Dabringhausen und Bechem für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesselsdhünn und Bechem nach Spitze an der Gladbach-Wipperfürther Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Cöln, das Expropriationsrecht nebst den sonstigen fiskalischen Vorrechten und die Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes verliehen worden ist, verleihe Ich hierdurch die daselbst bezeichneten Rechte auch der Gemeinde Bensberg, im Kreise Mühlheim, Regierungsbezirk Cöln, in Bezug auf die von ihr zu bauende Strecke der gedachten Straße.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Dezember 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5483.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Diesdorf-Niederdodelebener Feldmarksgrenze im Anschluß an die Magdeburg-Diesdorfer Chaussee bis zum Dorfe Niederdodeleben im Kreise Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von der Diesdorf-Niederdodelebener Feldmarksgrenze im Anschluß an die Magdeburg-Diesdorfer Chaussee bis zum Dorfe Niederdodeleben, im Kreise Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Niederdodeleben das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Gemeinde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Dezember 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 5484.)

(Nr. 5484.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Dezember 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Brilon, Thülen und Giershagen im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, für die chausseemäßige Unterhaltung eines Theils der Arnsberg-Beverunger Chaussee zwischen Brilon und Bredelar.

Nachdem die Gemeinden Brilon, Thülen und Giershagen im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, zur chausseemäßigen Unterhaltung der in ihren Gemeindebezirken belegenen Strecken des zufolge Meines Erlasses vom 21. September v. J. als Staatsstraße aufzugebenden Theils der Arnsberg-Beverunger Chaussee zwischen Brilon und Bredelar sich verpflichtet haben, verleihe Ich auf Ihren Antrag vom 5. Dezember d. J. hierdurch den gedachten Gemeinden das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Dezember 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5485.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. Dezember 1861., betreffend die Abänderung des §. 24. des Gesellschaftsstatuts der Aktiengesellschaft zum Bau der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied vom 8. September 1851. Vom 28. Dezember 1861.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. d. M. den von der Aktiengesellschaft zum Bau der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied nach dem notariellen Akte vom 6. Mai d. J. gefaßten, auf Abänderung des §. 24. des Gesellschaftsstatuts vom 8. September 1851. gerichteten Beschluß zu genehmigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem betreffenden Theile des notariellen Aktes vom 6. Mai d. J. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 28. Dezember 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 5486.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. Dezember 1861., betreffend die Genehmigung der unter der Benennung „Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft" in Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zu domizilirenden Aktiengesellschaft zur Versicherung gegen Feuersgefahr, Blitzschaden und Explosion. Vom 3. Januar 1862.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. Dezember v. J. die unter der Benennung „Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft" in Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zu domizilirende Aktiengesellschaft zur Versicherung gegen Feuersgefahr, Blitzschaden und Explosion zu genehmigen und deren unterm 10. Oktober 1861. notariell vollzogenes Statut zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statut der Gesellschaft durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 3. Januar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
Gr. v. Schwerin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).